

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Ingenieurbüro Greiner
Neulehen 41
98673 Eisfeld

– nur per E-Mail –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“, Gemeinde Veilsdorf, Landkreis Hildburghausen (Stand: 09/2022)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Benjamin Herzer, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1248
Telefax +49 (361) 57 332-1602

benjamin.herzer@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Mä/ GrV

Ihre Nachricht vom:
01. November 2022

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/3096-2-
81943/2022

Weimar
01. Dezember 2022

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

2. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Veilsdorf beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“ am westlichen Ortsrand. Das Plangebiet wird aktuell als Landwirtschaftsfläche genutzt. Zur vorliegenden Planung wurde zuletzt mit Datum vom 21.12.2021 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben.

In dieser wurde eine Einwendung gegen die Planung erhoben, da sich das Plangebiet gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-99 Östlich Hildburghausen befindet. Gemäß Ziel Z 4-4 des RP-SWT sind die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Nach erneuter Prüfung kann festgestellt werden, dass die geplante Anlage auf Grund ihrer Größe (ca. 1,9 ha) und der Lage zwischen Bahnlinie und Betriebsfläche der Milchland GmbH keine raumbedeutsamen Auswirkungen entfalten wird. Insofern steht die Planung nicht im Widerspruch zum genannten Ziel.

Im Zuge der Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen sind zudem die diesbezüglichen Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014) sowie des RP-SWT zu berücksichtigen.

Gemäß Grundsatz 5.2.9 G des LEP sollen großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, umzusetzen.

Die Planung führt zwar zu einer weiteren Inanspruchnahme von Freiraum, betrifft aber auf Grund ihrer Lage zwischen der Stallanlage und der Bahntrasse eine Fläche mit eingeschränktem Freiraumpotential. Unter Einbeziehung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)) sowie auf Grund der

Größe und o.g. Lage des Plangebietes können diese Belange aber zurückgestellt werden. Es bestehen somit keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die eingereichte Planung.

Die Entwicklung und Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sollte aber auf Grundlage eines gemeindlichen Gesamtkonzepts erfolgen, das die raumordnerischen Belange und auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt, in dem alle infrage kommenden Potenzialflächen erfasst und bewertet, sowie die aus gemeindlicher Sicht geeignetsten Flächen zur Realisierung von PV-Vorhaben bestimmt werden.

Konkrete Aussagen zur Standortwahl und geprüften Alternativen erfolgen in den eingereichten Unterlagen auch weiterhin nicht.

Laut Planzeichnung liegt das Plangebiet in Randbereichen in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Es wird deshalb auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH, BGBl. I S. 3712 vom 25.08.2021) verwiesen. Die dort verankerten allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die Ziele und Grundsätze zum Schutz vor Hochwasser sowie die ergänzenden Festlegungen für Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Bebauungsplan kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da ein solcher für die Gemeinde Veilsdorf bislang nicht existiert.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen lässt sich nicht beurteilen, ob der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen wird.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans bedarf es eines nachvollziehbaren und validen Nachweises, dass die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Sollte dies aufgrund der Sachlage nicht möglich sein, bedarf es zunächst der Aufstellung eines Flächennutzungsplans, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen. Diese Aufstellung kann im Parallelverfahren erfolgen (§ 8 Abs. 3 BauGB).

d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Eine Abweichung vom Entwicklungsgebot ist nur im Ausnahmefall möglich.

Die Gemeinde Veilsdorf verfügt bislang nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dem Entwicklungsgebot kann demzufolge nicht entsprochen werden. Im Jahr 2001 wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu einem Flächennutzungsplanentwurf beteiligt (Stellungnahme vom 22.11.2001). Seither erfolgte keine weitere Beteiligung.

Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan, § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Das Vorliegen dringender städtebaulicher Gründe kann im vorliegenden Fall bejaht werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung, S. 7, sind nachvollziehbar. Ergänzend wird auf die Neuregelung des § 2 EEG hingewiesen.

Darüber hinaus darf ein vorzeitiger Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des (gesamten) Gemeindegebiets nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bebauungsplan nicht selbst die Weichen für eine neue, in den bisherigen Überlegungen nicht angelegte Entwicklung stellen darf (vgl. VGH München, Urteil vom 15.01.1997 – 26 N 96.2907). Sofern ein Flächennutzungsplanentwurf bereits vorliegt, müssen sich die Planfestsetzungen im Rahmen der

wesentlichen Grundentscheidungen der Flächennutzungsplanung halten (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19.09.2017 – 3 K 31/05).

Inwiefern der rund 20 Jahre alte Flächennutzungsplanentwurf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets noch zutreffend darstellt, lässt sich ohne weitere Erläuterungen nicht beantworten. Es bestehen allerdings aufgrund des Zeitablaufs erhebliche Bedenken. In der vorliegenden Begründung wird der Flächennutzungsplanentwurf nicht erwähnt, sodass davon auszugehen ist, dass der Planentwurf für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung *nicht* mehr von Relevanz ist.

In den eingereichten Planunterlagen finden sich keinerlei Erläuterungen zu der Anforderung, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen wird. Es fehlt insbesondere ein Abgleich bzw. eine Gegenüberstellung zwischen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einerseits und den planerischen Inhalten bzw. Zielen des Bebauungsplans andererseits. In diesem Zusammenhang wären auch Überlegungen zu Alternativstandorten zu dokumentieren. Mangels entsprechender Ausführungen lässt sich die Zulässigkeit eines vorzeitigen Bebauungsplans im vorliegenden Fall nicht abschließend beurteilen.

2. Fachliche Stellungnahme

Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB). Die Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Hildburghausen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürZustBauVO).

Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für Gemeinden die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans sollte umgehend begonnen werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

Aufgrund verschiedener Änderungserfordernisse und Rechtsfehlern bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Auf die nachfolgende Punkte A bis D und J wurde im Wesentlichen bereits in der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 25.11.2021, Anlage 2, hingewiesen.

A. Notwendigkeit eines Vorhaben- und Erschließungsplans

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist eine elementare Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt voraus, dass die Gemeinde mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag geschlossen hat, dessen Gegenstand ein VEP ist (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 4 C 4/16). In einem VEP muss die Kubatur des Vorhabens jedenfalls in ihrem wesentlichen Umfang festgelegt sein (BVerwG, Urteil vom 05.03.2019 – 4 BN 18/18). Demgegenüber ist es nicht ausreichend, wenn sich Gemeinde und Vorhabenträger dahingehend abstimmen, eine Planurkunde zu erstellen, diese als Bebau-

ungsplan zu bezeichnen und einen Durchführungsvertrag schließen (OVG Münster, Urteil vom 11.09.2008 – 7 D 74/07).

Den vorliegenden Unterlagen ist kein VEP beigefügt. Somit mangelt es an einer zentralen rechtlichen Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Sofern der VEP und der vorhabenbezogene Bebauungsplan im vorliegenden Fall in einem Dokument zugefasst werden sollen, muss sich zwingend aus der Planurkunde ergeben, dass sie sowohl für den VEP als auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 4 C 4/16). Dies ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben.

B. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde ist im Bereich des VEP bei der Bestimmung der Vorhabenzulässigkeit nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und an die BauNVO gebunden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es steht der Gemeinde allerdings gleichwohl frei, auf die (bewährten) Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB und die BauNVO zurückzugreifen. Dies soll vorliegend erfolgen: Geplant ist die Festsetzung von zwei „Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Dazu ist Folgendes anzumerken:

1. In einem Bebauungsplan können keinen *Bauflächen*, sondern ausschließlich *Baugebiete* festgesetzt werden. Die vorgesehene Festsetzung von zwei Sonderbauflächen „Photovoltaik“ ist somit rechtswidrig. Die Sonderbauflächen sind in sonstige Sondergebiete „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO zu ändern.
2. Bei sonstigen Sondergebieten ist neben der Zweckbestimmung (hier: Photovoltaik) stets auch die Art der Nutzung festzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). Es bedarf vorliegend folglich einer Festsetzung, welche Arten von Nutzungen in den Sondergebieten zulässig sind.
3. Es bedarf einer bedingten Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB, dass im Rahmen der (noch festzusetzenden) Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Eine derartige Festsetzung ist im vorliegenden Fall zwingend erforderlich, da die Art der Nutzung durch die Festsetzung eines Baugebietes der BauNVO erfolgen soll (§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB).
4. In der Planlegende ist der Klammerzusatz „§ 1 Abs. 4 BauNVO“ zu streichen. Die Vorschrift kann nur bei Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO angewandt werden, d.h. nicht bei sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO.

C. Höhenfestsetzung

Gemäß zeichnerischer Festsetzungen soll die Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden („AH max. 2,50 m“). Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Höhenfestsetzungen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Laut Begründung, S. 10, soll das vorhandene Gelände (bergseitig) als unterer Bezugspunkt und die „Schnittlinie der Panelseite“ als oberer Bezugspunkt dienen. Dazu ist Folgendes anzumerken:

1. Der vorgesehene untere Bezugspunkt genügt den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen nicht, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urteil vom 09.05.2019 – 5 S 2015/17). Das natürliche Geländeniveau ist ohne weiteren Bezugspunkt nicht ausreichend vor Veränderungen gesichert (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2002 – 7a D 75/99). Die Planzeichnung ist entsprechend zu ergänzen.
2. Die Bezugspunkte sollten explizit im Bebauungsplan angegeben werden und nicht nur in der Begründung.

D. Abwägung und Standortalternativen

Die Verpflichtung des Gemeinderates zu einer gerechten Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB kann die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und

Ausführungsvarianten erforderlich machen (OVG Münster, Urteil vom 26.08.2021 – 10 D 40/15.NE). Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere – sich anbietende – Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen. Die Bauleitplanung darf dabei weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von förderrechtlichen Voraussetzungen dominiert sein (OVG Schleswig, Beschluss vom 05.07.2012 – 1 LA 30/12).

Da im vorliegenden Fall bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen werden soll, ist die Umwidmungssperrklausel in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Darüber hinaus hat die Prüfung von Standortalternativen im vorliegenden Fall – auch jenseits der Abwägung – besondere Bedeutung, weil es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt, der – wie oben bereits dargelegt – der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des (gesamten) Gemeindegebiets nicht widersprechen darf. Dies setzt eine Prüfung von möglicherweise besser geeigneten Standortalternativen voraus.

Eine Auseinandersetzung mit Standortalternativen kann den Planunterlagen nicht entnommen werden, was einen Verstoß gegen die o.g. Vorschriften und damit einen Abwägungsfehler darstellt.

E. Nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Nach den hier vorliegenden Daten ragt der östliche Bereich der geplanten Sonderbaufläche in ein Überschwemmungsgebiet hinein. Dies entspricht auch der Ausweisung in der Planzeichnung. Die anderslautende Aussage in der Begründung, Punkt 5.10, S. 11, sollte entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (Planungsverbot, § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die vorgesehene Planung verstößt gegen dieses Planungsverbot. Der Umstand, dass der Bebauungsplanentwurf in diesem Bereich keine überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) vorsieht, führt zu keiner anderen Beurteilung. Es ist lediglich der räumliche Umgriff des Baugebietes entscheidend.

Im Übrigen soll das Überschwemmungsgebiet als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt werden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die zeichnerische Festsetzung deutlich über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgeht, was unzulässig ist.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen gemäß § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden (§ 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Beides kann beispielsweise unter Verwendung des Planzeichens Nr. 10.2 der Anlage zur PlanZV erfolgen.

F. Umweltprüfung und Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Umweltbericht sollte bezüglich folgender Punkte geprüft und ergänzt werden:

1. Nr. 1 lit. b der Anlage 1 zum BauGB: Es fehlen Angaben zu den konkreten Zielen des Umweltschutzes, die in Fachplänen festgelegt sind. Bislang erfolgen auf S. 4 f. lediglich allgemeingültige Aussagen ohne konkreten Bezug zum Plangebiet bzw. zu Plänen mit Umweltschutzzielen für das Plangebiet.

2. Nr. 2 lit. b der Anlage 1 zum BauGB: Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung beschränkt sich auf das Schutzgut Landschaftsbild (S. 8). Es fehlen demnach Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie zum Wirkungsgefüge zwischen ihnen und zur biologischen Vielfalt.
Da es sich um eine vorhabenbezogene Planung handelt, ist davon auszugehen, dass auch zu folgenden Punkten Angaben möglich und somit erforderlich sind:
 - Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (lit. cc);
 - Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (lit. dd);
 - Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen, lit. ee);
 - Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (lit. gg);
 - eingesetzte Techniken und Stoffe (lit. hh).
3. Nr. 3 lit. a der Anlage 1 zum BauGB: Die bisherigen Angaben, S. 12, zu den bei der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren beziehen sich ausschließlich auf die rechtlichen Vorgaben zum Bauleitplanverfahren. Es fehlen Angaben zu technischen Verfahren bei der Umweltprüfung. Zu denken ist beispielsweise an das Verfahren zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.
4. Nr. 3 lit. b der Anlage 1 zum BauGB: Als Überwachungsmaßnahmen wird die Kontrolle von Pflanzmaßnahmen genannt (S. 12). Der Bebauungsplan sieht jedoch keine Pflanzmaßnahmen vor (siehe auch unten, Punkt G).
5. Nr. 3 lit. d der Anlage 1 zum BauGB: Es fehlt eine Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

G. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch einen Bebauungsplan ermöglicht werden, müssen ermittelt und bewertet werden. Handelt es sich bei den Eingriffen um unvermeidbare und voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen, müssen diese durch geeignete Festsetzungen ausgeglichen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Im vorliegenden Fall fehlt es vollständig an einer Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, wie viel naturbelassene Flächen durch die Umsetzung des Bebauungsplans für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden können (bei einer GRZ von 0,5).

Der Hinweis in der Begründung, Punkt 5.9, S. 11, wonach für Bebauungen nach § 34 BauGB keine naturschutzrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG erfolgen, ist für den vorliegenden Fall nicht von Relevanz, da es sich beim Plangebiet nicht um Flächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sondern um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt. Demzufolge bedarf es zwingend einer Ermittlung und Bewertung der aufgrund des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Darüber hinaus bedarf es einer Bestimmung und Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen oder entsprechender vertraglicher Vereinbarungen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB). Sofern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, sind diese aufgrund ihrer Abwägungsrelevanz in der Planbegründung darzulegen.

H. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Auslegungsbekanntmachung

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu

machen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB). Dies erfolgte durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Veilsdorf Nr. 10/2022 vom 21.10.2022, S. 4. Dazu ist Folgendes anzumerken:

1. Die Bekanntmachung enthält keinerlei Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene fachbehördliche Stellungnahmen zum Planentwurf vorliegen, die umweltbezogene Informationen enthalten (z.B. von der Naturschutz-, Wasser-, Boden- und Denkmalschutzbehörde). Dabei handelt es sich auch dann um umweltbezogene Informationen im o.g. Sinne, wenn eine Fachbehörde zu der Einschätzung gelangt, die beabsichtigte Planung wirke sich nicht auf den Umweltzustand aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2015 – 4 CN 1/15). Neben behördlichen Stellungnahmen enthält insbesondere der Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB umweltbezogene Informationen, sodass auch auf diesen in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden muss.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren; dies gilt auch für den Umweltbericht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3/12).

In der o.g. Bekanntmachung fehlen jegliche Angaben zu verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen. Der Gemeinde steht bei der Benennung der verfügbaren Arten kein Wahlrecht zu, d.h., alle verfügbaren Arten müssen benannt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3/12). Unstrittig ist, dass im vorliegenden Fall mindestens der Umweltbericht verfügbar ist und demzufolge schlagwortartig charakterisiert werden musste. Es ist davon auszugehen, dass weitere Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren und dementsprechend ebenfalls charakterisiert werden mussten.

Der Umstand, dass der Umweltbericht Bestandteil der Auslegungsunterlagen war, führt zu keiner anderen Beurteilung. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB verlangt explizit eine Angabe in der Auslegungsbekanntmachung.

Das vollständige Fehlen der Angaben in der Auslegungsbekanntmachung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, stellt einen beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann. Zur Behebung des Rechtsmangels bedarf es einer Wiederholung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

2. Nach der Rechtsprechung des BVerwG „soll der an der Bauleitplanung interessierte Bürger [...] die Möglichkeit erhalten, durch Anregungen und Bedenken auf den Planungsgang Einfluss zu nehmen. Damit die Bekanntmachung diese Anstoßfunktion erfüllen kann, müssen die Angaben in einem hinreichenden Umfang Aufschluss über das Planungsvorhaben geben. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn der Bürger in die Lage versetzt wird, das Vorhaben einem bestimmten Raum zuzuordnen“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01).

In der o.g. Bekanntmachung erfolgte die Zuordnung der Planung zu einem bestimmten Raum nur durch die Ortsangabe im Plantitel („am Jungrinderstall in Veilsdorf“).

Es wird empfohlen, die räumliche Verortung der Planung künftig mithilfe eines Kartenausschnitts oder der Benennung von Straßennamen o.Ä. vorzunehmen, um die erforderliche Anstoßwirkung durch die Auslegungsbekanntmachung in jedem Fall zu erreichen.

3. In der o.g. Bekanntmachung wird auf textliche Festsetzungen und einen Grünordnungsplan hingewiesen, die Gegenstand der Auslegungsunterlagen seien. Beide Unterlagen existieren nicht bzw. sind nicht Gegenstand der Auslegungsunterlagen: Der Bebauungsplanentwurf enthält ausschließlich zeichnerische Festsetzungen; ein Grünordnungsplan wurde nicht erstellt.

Es sollten stets nur jene Unterlagen in der Auslegungsbekanntmachung benannt werden, die im konkreten Einzelfall tatsächlich ausgelegt werden.

4. Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt Auslegungsbekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen. Dies ist vorliegend erfolgt. In der o.g. Auslegungsbekanntmachung wird diesbezüglich auf die gemeindlichen Internetseiten verwiesen unter Angabe des Links <https://veilsdorf.de/>. Die Auslegungsunterlagen befinden sich allerdings nicht auf dieser Startseite, sondern auf <https://veilsdorf.de/bauen-wohnen/baugebiete>.

Es wird empfohlen, stets den konkreten bzw. vollständigen Link anzugeben, der zur Internetseite mit den Auslegungsunterlagen führt, und nicht nur allgemein auf die Startseite der gemeindlichen Internetseiten zu verweisen.

I. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Auslegungsunterlagen

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Jahr 2021 verschiedene fachbehördliche Stellungnahmen vorlagen, die als wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen im o.g. Sinne zu beurteilen sind.

Die Auslegungsunterlagen beschränken sich auf eine Übersichtskarte, den Bebauungsplanentwurf, die Begründung und den Umweltbericht. Umweltbezogene Stellungnahmen waren nicht Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Sofern wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen vorlagen, stellt die fehlende Auslegung dieser einen beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann.

J. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen auf dem Planvorentwurf sind zum Teil veraltet und sollten aktualisiert werden (z.B. Angaben zum BauGB, zur BauNVO, zum BNatSchG und zur PlanZV).